

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Rhede
vom 27. Juni 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW 1992 S. 124) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW 1992 S. 561), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vom Ordnungsamt der Stadt Rhede in eine städtische Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen haben für die Benutzung eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Quadratmeter und Monat 7,50 DM. Die üblichen Nebenkosten (Wassergeld, Gebühr für Schornsteinreinigung, Müllabfuhr u.a.) sind in diesem Gebührensatz enthalten. Die Kosten für die Entnahme von Strom und Gas sind von den Bewohnern unmittelbar an die Stadtwerke Rhede nach den jeweils geltenden Gebührensätzen zu zahlen.

Bei der Berechnung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

Die Benutzungsgebühr ist jeweils am dritten Tag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum dritten eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Rhede zu überweisen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 6. Mai 1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat die Satzungsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 27. Juni 1994

Teklote
Stellv. Bürgermeister

- - -

Veröffentlicht im Bocholter-Borkener-Volksblatt am 30. Juni 1994.